

1.5 Gebührenordnung - Anlage -

Anlage zur Gebührenordnung

Die Kammerversammlung der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein hat am 30.10.2020 auf Grund des § 5 Abs. 2 i der Satzung und des § 1 Abs. 2 der Gebührenordnung der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein die folgenden Gebühren beschlossen:

I - Gebühren Berufsausbildung, Umschulung und Fortbildung - (§ 2 der Gebührenordnung)

1. Eintragungsgebühr	30,00 €	Für Berufsausbildungsverträge, die ab dem 01.01.1984 abgeschlossen werden, fallen bis auf gegenteiligen Beschluss der Kammerversammlung keine Gebühren an (Beschluss der 11. Kammerversammlung vom 10.04.1984)
2. Verlängerungsgebühr	10,00 €	
3. Änderungsgebühr	10,00 €	
4. Löschungen	10,00 €	
5. Zulassung und Durchführung der Zwischenprüfung gem. § 48 BBiG	15,00 €	
6. Zulassung und Durchführung der Abschlussprüfung		
a) gem. § 43 Abs. 1 BBiG	40,00 €	
b) gem. § 45 BBiG	100,00 €	
7. Eintragung eines überbetrieblichen Umschulungsverhältnisses gem. § 35 BBiG	130,00 €	
8. Zulassung und Durchführung der Abschlussprüfung im Rahmen eines überbetrieblichen Umschulungsverhältnisses gem. §§ 62, 43 Abs. 2 BBiG	110,00 €	
9. Zulassungsgebühr zur Fortbildungsprüfung gem. § 56 BBiG	150,00 €	
10. Prüfungsgebühr der Fortbildungsprüfung nach § 56 BBiG		
a) Steuerfachwirt	400,00 €	
b) Fachassistent Lohn und Gehalt	250,00 €	
c) Fachassistent Land- und Forstwirtschaft	250,00 €	
d) Fachassistent Digitalisierung und IT-Prozesse	250,00 €	
11. Erteilung einer Zweit- oder Mehrausfertigung des Fachangestelltenbriefes bzw. Fortbildungszeugnisses	20,00 €	

Tritt der Prüfling vor Beginn der schriftlichen Prüfung, gleich aus welchen Gründen, zurück, dann werden 50% der jeweiligen Prüfungsgebühr erstattet.

1.5 Gebührenordnung - Anlage -

II. - Seminargebühren - (§ 3 der Gebührenordnung)

Die Seminargebühr wird je nach Aufwand und zu erwartender Teilnehmerzahl festgesetzt, sie darf 500,00 € pro Teilnehmer und Tag nicht überschreiten.

III. - Allgemeine Gebühren - (§ 4 der Gebührenordnung)

- | | | |
|-------|--|------------|
| 1. a) | Bestellung von Berufsangehörigen | 300,00 € |
| b) | Wiederbestellung von Berufsangehörigen | 300,00 € |
| c) | Verleihung der Berufsbezeichnung "Landwirtschaftliche Buchstelle" | 500,00 € |
| d) | Genehmigung nach § 50 Absatz 3 StBerG | 300,00 € |
| e) | Ausnahmegenehmigung nach § 34 Absatz 2 Satz 4 StBerG | 300,00 € |
| f) | Ausnahmegenehmigung nach § 57 Absatz 4 Nr. 1 StBerG | 300,00 € |
| g) | Anträge auf Bestätigung der Geeignetheit von Lehrgängen nach § 4 Absatz 1 der Fachberaterordnung | 1.000,00 € |
| h) | Anträge auf Folgebestätigung der Geeignetheit von Lehrgängen nach § 4 Absatz 1 der Fachberaterordnung | 400,00 € |
| i) | Anträge auf Verleihung einer Fachberaterbezeichnung nach § 19 der Fachberaterordnung | 1000,00 € |
| j) | Anträge auf Zulassung als Syndikus-Steuerberater nach § 58 Nr. 5 a StBerG | 300,00 € |
| 2. a) | Zulassung zur Steuerberaterprüfung, Befreiung von der Prüfung, Erteilung einer verbindlichen Auskunft über die Erfüllung einzelner Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung oder über die Befreiung von der Prüfung | 300,00 € |
| b) | Durchführung der Steuerberaterprüfung | 1.250,00 € |
| 3. | Anerkennung oder Umwandlung von Steuerberatungsgesellschaften | 750,00 € |

1.5 Gebührenordnung - Anlage -

4. Bestellung eines (allgemeinen) Vertreters, Praxisabwicklers oder -treuhänders in den Fällen der §§ 69, 70, 71 und 145 StBerG, je nach Aufwand mindestens jedoch	100,00 €
5. Schlichtung von Streitigkeiten gem. § 76 Abs. 2 Ziffer 2 + 3 StBerG je nach Aufwand, jedoch mindestens	150,00 €
6. Erstellung von Gutachten entsprechend den jeweils aktuellen Vorschriften des Justizvergütungsentschädigungsgesetzes (JVEG), jedoch mindestens	125,00 €
7. Mahngebühr	15,00 €
8. Beitreibung, zusätzlich für jeden Antrag auf Beitreibung	40,00 €
9. Antrag auf Ausfertigung eines elektronischen Mitgliedsausweises mit Zusatzfunktionen	30,00 €
10. Ersatzausfertigung von Prüfungs-Dokumenten, Anfertigung von Fotokopien, Beglaubigungen, Mehrausfertigungen	20,00 €
11. Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen nach §§ 4 ff., 8 BQFG nach Aufwand, jedoch mindestens für einen Fall durchschnittlicher Schwierigkeit zuzüglich anfallender Kosten für Sonderaufwand	300,00 €
12. a) Genehmigung eines Geldwäschebeauftragten	250,00 €
b) Befreiung von der Dokumentationspflicht der Risikoanalyse nach § 5 Abs. 4 Geldwäschegesetz	400,00 €